

**Bebauungsplan Nr. M 11 „Raßmannsdorfer Straße“ Beeskow
Beteiligung der Öffentlichkeit vom 06.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020 sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 06.01.2020**

Stand der Planung: Oktober 2019

Vorlage zur Abwägung im Bauausschuss am 24.03.2020 / in der Stadtverordnetenversammlung am 12.05.2020

Stand der Vorlage: 11.02.2020

Rot markierte Stellungnahmen entstammen der frühzeitigen Beteiligung. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4(2) BauGB erfolgte keine Aktualisierung.

Die Nachbargemeinden sind beteiligt worden. Da keine Stellungnahmen von Nachbargemeinden eingereicht wurden, ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit		Sachverhalt der Stellungnahmen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
B – frühzeitige Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und 4 a BauGB								
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 03.02.2020							
01a)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG Bauleitplanung		<ul style="list-style-type: none"> Mit Aufstellung eines B-Planes sind die Angaben der Gründe für die Planung darzulegen. Es sind die Gesichtspunkte deutlich zu machen, aus denen sich die Erforderlichkeit der Planung i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB ergibt. Planungsbefugnis und Planungspflicht sind an das Erfordernis der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gebunden. Ausreichend und erforderlich ist eine Planung, der ein entsprechendes öffentliches Interesse zu Grunde liegt. Die Verfolgung allein privater Interessen entspricht diesem Gebot nicht. Für die Beplanung eines Grundstückes, mit der Absicht ein Wohnhaus zu errichten, ist der Nachweis, dass damit auch städtebauliche Belange und Zielsetzungen der Kommune verfolgt werden, schwer zu erbringen. Der Zielsetzung Innenbereiche zu verdichten und der Belang die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen sind hier nur punktuell erfüllt. Das Interesse der Stadt sollte darin liegen auch angrenzende Grundstücke, mit gleichen Voraussetzungen in die Planung einzubeziehen. Nach durchgeführter frühzeitiger Trägerbeteiligung wurde der Geltungsbereich des B-Planes verkleinert. Die nicht mehr von der Planung betroffenen Flurstücke sind auf der Planzeichnung nicht mehr zu benennen (siehe Geltungsbereich des Plangebietes). 	<ul style="list-style-type: none"> Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Neben der Innenverdichtung (Entwicklung eines Baugrundstückes) ist die Verbesserung der Verkehrserschließung im Bereich des Plangebietes Bestandteil des öffentlichen Interesses der Planung (s. auch Begründung zum BP-Entwurf S. 3) Die Verkehrserschließung besitzt bislang keine Wendeanlage. Dieser Missstand wird mit dem BP behoben. Die Einbeziehung benachbarter Grundstücke in eine Planung wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolglos durch die Stadt Beeskow versucht (kein Interesse der Grundstückseigentümer). Die Planung wird somit wie im Entwurf zum BP dargestellt zur Rechtskraft geführt. Die Aktualisierung auf der Planzeichnung wird vorgenommen. 				
01b)	Landkreis Oder-Spree		<ul style="list-style-type: none"> Gegen die Planung bestehen keine grund- 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die Aus- 				

	Bauordnungsamt AG untere Denkmal- schutzbehörde		<p>sätzlichen Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wird auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)- vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam gemacht. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen aktenkundig zu belehren. ▪ Baudenkmalpflegerische Belange sind durch das o. g. Planvorhaben nicht berührt. 	sagen wurden in die Begründung zum BP übernommen.			
01c)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt Sachgebiet Technische Bauaufsicht		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist zu überprüfen, inwieweit der Abzweig von der Raßmannsdorfer Straße als gewidmete Verkehrsfläche gilt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Abzweig von der Raßmannsdorfer Straße (Bestand) hat folgenden Status: das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Beeskow; der Bereich wird aktuell als Verkehrsfläche zur Erschließung der hier anliegenden Grundstücke genutzt und ist allgemein zugänglich; eine Widmung als Verkehrsfläche ist erfolgt, die Straße sichert die Verkehrserschließung für die Allgemeinheit, und so auch für Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und für die Feuerwehr ab. Die Wendeanlage, die entsprechend BP neu angelegt wird, erhält folgenden Status: der Bereich bleibt Privateigentum des Grundstücksei- 			

				gentümers (Flurstück 132/7) = Vorhabenträger; im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Beeskow und dem Grundstückseigentümer wird die Fläche für die Verkehrserschließung für die Allgemeinheit, und so auch für Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und für die Feuerwehr abgesichert. Die allgemein zulässige Nutzung durch die Öffentlichkeit bzw. durch Rettungs-, Feuerwehr-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge ist somit für den gesamten „Verkehrsbe- reich“ (bisheriger Abzweig von der Raßmanns- dorfer Straße und durch den BP ausgewiesene Wendeanlage (im BP als Verkehrsfläche aus- gewiesen) gewährleistet.			
01d)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Natur- schutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Da die Flurstücke 131/5 und 13114, auf denen sich der in der vorherigen Stellungnahme angesprochene Gehölzbestand befindet, nun nicht mehr Bestandteil des BP-Gebietes sind, ist durch das Planvorhaben keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sowie der unter § 1 (6) Nr. 7 a BauGB genannten Schutzgüter zu erwarten. Die Bedeutung des Gehölzbestandes für das Ortsbild und für den Immissionsschutz bleibt somit gewahrt. ▪ Artenschutz (§ 44 BNatSchG) - Da sich aber weiterhin Einzelbäume und sonstige Gehölze im Plangebiet befinden, wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Baugenehmigungsver- fahren der Nachweis zu erbringen ist, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestän- de (Tötung von Individuen, Zerstörung von Lebensstätten) nicht erfüllt sind. Diese Mög- lichkeit ist insbesondere bei der Fällung von Bäumen bzw. der Entfernung sonstiger Ge- hölze gegeben Der Gehölzbestand ist durch eine fachkundige Person auf das Vorhanden- sein von Niststätten, Höhlen und Spalten auch im Hinblick auf potentielle Fledermaus- quartiere und Bruthöhlen zu kontrollieren. Um die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden, ist für vorhandene Fledermausquartiere und 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweis für die nachfolgenden Planungsebenen (Bauge- nehmigungsverfahren) 			

			Bruthöhlen ein vorgezogener Ausgleich durch die Anbringung von künstlichen Fledermausquartieren und/oder Nisthöhlen im Verhältnis 1:2 im Umfeld zu erbringen.				
01e)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG Untere Wasserbehörde		<ul style="list-style-type: none"> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
01f)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
01g)	Landkreis Oder-Spree Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz		<ul style="list-style-type: none"> Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Hinweise: Es ist eindeutig zu regeln, ob die geplante Wendeanlage als öffentliche oder private Verkehrsfläche festgesetzt wird. Eine besondere Zweckbestimmung "Feuerwehrfläche" wird ferner bei nicht öffentlicher Verkehrsflächenfestsetzung notwendig, so dass die Wendeanlage stets für Rettungsfahrzeuge verfügbar bleibt. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt Der Hinweis wird wie folgt behandelt: Der Abzweig von der Raßmannsdorfer Straße (Bestand) hat folgenden Status: das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Beeskow; der Bereich wird aktuell als Verkehrsfläche zur Erschließung der hier anliegenden Grundstücke genutzt und ist allgemein zugänglich; eine Widmung als Verkehrsfläche ist erfolgt, die Straße sichert die Verkehrserschließung für die Allgemeinheit, und so auch für Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und für die Feuerwehr ab. Die Wendeanlage, die entsprechend BP neu angelegt wird, erhält folgenden Status: der Bereich bleibt Privateigentum des Grundstückseigentümers (Flurstück 132/7) = Vorhabenträger; im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Beeskow und dem Grundstückseigentümer wird die Fläche für die Verkehrserschließung für die Allgemeinheit, und so auch für Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und für die Feuerwehr abgesichert. Die allgemein zulässige Nutzung durch die Öffentlichkeit bzw. durch Rettungs-, Feuerwehr-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge ist somit für den gesamten „Verkehrsbe- reich“ (bisheriger Abzweig von der Raßmannsdorfer Straße und durch den BP ausgewiesene Wendeanlage (im BP als Verkehrsfläche ausgewiesen) gewährleistet. 			

01h)	Landkreis Oder-Spree Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung und Überlassungspflicht</i> - Das Einfamilienhaus ist mit Nutzungsbeginn gemäß gültiger Abfallentsorgungssatzung (AES) an die öffentliche Abfallentsorgung des LOS anzuschließen. Überlassungspflichtigen Abfälle sind dem Landkreis Oder-Spree zu überlassen. Es ist ausreichendes Behältervolumen vorzuhatten und zu nutzen. Die Bemessung des Mindestbehältervolumens für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen erfolgt anhand der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Litern pro Woche zugrunde gelegt. ▪ <i>Anforderungen an die Verkehrsflächen</i> - Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit folgenden Kenndaten befahrbar sein: Gesamtmasse 26 Tonnen, Länge 12 m, Breite 2,55 m. Bei den Verkehrsflächen sind die erforderliche Mindestbreite von 3,55 m und die erforderliche Mindestdurchfahrthöhe von 4,20 m zu berücksichtigen. Die technischen Vorschriften der RAST 06 sind zu beachten. ▪ <i>Bereitstellung der Abfallbehälter, Zuwegung zu den Standplätzen</i> - Die zur Leerung bzw. Abholung vorgesehenen Abfallbehälter sind bis 06.30 Uhr des jeweiligen Entsorgungstages vor dem Grundstück bzw. festgelegten Stellplatz bereitzustellen und nach der Leerung unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die Gelben Säcke sind bis 06:00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Vorrangig ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass bei Stichstraßen (Sackgassen) eine ausreichende Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge vorhanden sein muss, um die direkte Entsorgung der hier anliegenden Entsorgungsgrundstücke sicherstellen zu können. Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zu- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Informationen für nachfolgende Planungsebenen, für die Ausführung, für die Nutzung 				
------	---	--	---	--	--	--	--	--

			<p>wegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Innerhalb des Grundstücks zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr geleert. Wird diese Leistung gewünscht, ist sie beim KWU-Entsorgung schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Holen gilt dann als Zustimmung zum Betreten bzw. Befahren des Grundstückes bzw. des Standplatzes der Abfallbehälter. Die maximale Entfernung, (Transportweg) über die ein Abfallbehälter transportiert wird, beträgt bei Behältern bis 240 Litern 50 Meter und bei 1.100-Liter-Behältern 30 Meter. Die Leerung von Abfallbehältern innerhalb des Grundstücks ist ferner nur dann möglich, wenn die Zuwegung für Entsorgungsfahrzeuge mit den genannten Kenndaten befahrbar und eine ausreichende Wendemöglichkeit vorhanden ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Behältergrößen, Entsorgungszyklus (Regelierung) – Wohngrundstücke – Restabfall (Behältergrößen 120 Liter, 240 Liter; Entsorgungszyklus 4-wöchentlich), Papier/Pappe/Kartonagen (Behältergrößen 240 Liter, 1.100 Liter; Entsorgungszyklus 4-wöchentlich), Leichtverpackungen (Behältergrößen 90-liter-Sack (Gelber Sack); Entsorgungszyklus 4-wöchentlich)</i> 				
02)	Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL5 Potsdam 16.01.2020		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. ▪ Die Verordnung über den LEP HR vom 29.04.2019 ist seit dem 01.07.2019 rechts-wirksam und hat die zum Zeitpunkt der Stellungnahme zur Zielfrage vom 26.04.2019 geltenden Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg abgelöst. Die nunmehr für die Planung relevanten Ziele der Raumordnung wurden in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. M 11 integriert. 	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt			
03)	Regionale Planungsgemeinschaft Oder-		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme berührt die Planung keine regio- 	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt			

	land-Spree Beeskow 05.02.2020		nalplanerischen Belange. Der Planung wird somit aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt.				
04)	Landesamt für Umwelt (LfU) Potsdam 06.02.2020		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immissionsschutz ▪ Sachstand - Mit dem Bebauungsplan Nr. M 11 „Raßmannsdorfer Straße“ der Stadt Beeskow sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes und zur Verbesserung der Verkehrssituation des vorgelagerten Erschließungsweges geschaffen werden. Mit der Aufstellung des Planes soll eine Innenverdichtung vorgenommen werden. Die Größe des Plangebietes beträgt 0,18 ha. Auf Grund Mangels an Interesse des Grundstückseigentümers am weiteren Planverfahren wurden die Flurstücke 131/5 und 131/4 mit geplanter Tierhaltung aus der weiteren Planung herausgenommen. Das Plangebiet ist Teil einer Gemengelage (Wohnen und kleingewerbliche Nutzungen) mit dominierender Wohnnutzung. Die beabsichtigte Nutzung entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Beeskow. Die Planung des Bebauungsplanes Nr. M 11 „Raßmannsdorfer Straße“ wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB (Baugesetzbuch) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. ▪ Stellungnahme - Immissionsschutzrechtliche Belange sind durch die Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärm und Geruchsbelastungen sowie luftgetragenen Schadstoffen berührt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergeben sich zum vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich von Emissionen an Luftschadstoffen und Lärm aus gewerblichen Anlagen, die die geplante Nutzung jedoch nicht erheblich belästigen bzw. beeinträchtigen werden. Dem Hinweis 1 auf der Planzeichnung, dass bei der zu beplanenden Fläche mit Geruchsimmissionen zu rechnen ist und diese 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			

			<p>hinzunehmen sind, wird zugestimmt. Den Darstellungen in der Begründung (Kapitel 3.1.3 Emissionen) zu den immissionsrelevanten Auswirkungen der Planung wird gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserwirtschaft – Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen - Das Referat W 13 (Wasserwirtschaft im Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt mit Schreiben vom 25.04.2019 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit. Inhalt der Stellungnahme vom 25.04.2019: „Während der Bauphase besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird. (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG). Die Versiegelung der Bauflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54b Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
05)	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Cottbus 27.01.2020		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können – keine ▪ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands – keine ▪ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit - Der Planbereich liegt vollständig innerhalb des gem. § 7 Bundesberggesetz (BBergG) erteilten Erlaubnisfeldes Reudnitz (Feldesnummer: 11-1507).RechtsinhaberIn 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Der Hinweis wird wie folgt behandelt: Da einerseits entsprechend Stellungnahme noch keine konkreten Maßnahmen gestattet sind und Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Erlaubnis nicht erzeugt werden und andererseits bei ähnlichen Beteiligungen der 				

			<p>der bis 28.09.2020 gültigen Erlaubnis Reudnitz, die zur Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) erteilt wurde, ist die GENEXCO GmbH. Die Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Erlaubnis nicht erzeugt. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig. Zuletzt hat die Bayerngas auf dem Gebiet der Stadt Beeskow Aufsuchungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes durchgeführt. Es wird empfohlen, die Rechtsinhaberin mit in das Verfahren einzubeziehen.</p>	<p>CENEXO bei Planungen im Siedlungsgebiet von Beeskow durch die CENEXO keine Einwendungen erhoben wurden, wird auf die Beteiligung der CENEXO zum vorliegenden BP verzichtet.</p>			
06)	<p>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Potsdam 04.02.2020</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch den Bebauungsplan soll Baurecht für die im Außenbereich liegende Planfläche geschaffen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, zumal eine lockere Bebauung das Gebiet prägt. Gefordert wird jedoch (anders als die Planung dies derzeit vorsieht) eine alle Schutzgüter umfassende Eingriffsregelung, wie es der Gesetzgeber für Vorhaben im Außenbereich vorsieht. Es handelt sich hier vielleicht um eine sog. <i>Innenverdichtung</i>, aber eben nicht um bebaubaren Innenbereich lt. BauGB - sondern um eine Außenbereichsfläche. Die Aussage „....sind keine Kompensationsmaßnahmen notwendig...“ (S. 49) wird keinesfalls mitgetragen. Wir bitten um Berücksichtigung v.g. Hinweise einschließlich um weitere Beteiligung am laufenden Vorhaben. Beim Vorliegen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, GOP oder Umweltbericht sind die Verbände gerne bereit abschließend zur Planung Stellung zu nehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Der Bebauungsplan wird auf der Basis des § 13a BauGB aufgestellt (s. Begründung zum BP-Entwurf). Dies erfordert nicht eine Innenbereichslage nach § 34 BauGB, sondern es müssen die Voraussetzungen des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung – ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung - §13a Abs. 1) erfüllt werden. Dies ist beim vorliegenden BP der Fall – Nachverdichtung eines bebauten Bereichs und deutliche Unterschreitung der nach § 13a BauGB einzuhaltenden Parameter (s. auch Begründung zum Entwurf des BP S. 3 und 49). Das Verfahren ist u.a. mit dem Landkreis Oder-Spree abgestimmt. Gegen die Anwendung des Verfahrens sind von keiner sonstigen Behörde/ keinem sonstigen Träger öffentlicher Belange Einwände erhoben worden. Entsprechend § 13a Abs. 3 (1) entfallen die vom Landesbüro geforderten Unterlagen/ Untersuchungen (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, GOP oder Umweltbericht). Das Verfahren zum BP wird auf der Grundlage des § 13a weitergeführt und beendet ohne die Erstellung der vom Landesbüro geforderten Un- 			

				terlagen/ Untersuchungen (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, GOP oder Umweltbericht), da diese entsprechend Gesetzeslage nicht notwendig ist.				
07)	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ Beeskow 23.01.2020		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken werden die Belange des Wasser- und Bodenverbandes nicht berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
08)	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg Frankfurt (Oder) 03.02.2020		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
09)	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Beeskow und Umland 10.01.2020		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellungnahme vom 15.04.2019 findet in der erneuten Auslegung Berücksichtigung und muss ergänzt werden: Im Bereich der Zuwegung für das Bebauungsgebiet ist ein geeigneter Schutzstreifen - 1 m Breite- zur Verlegung der Trink- und Abwasserleitungen vorzusehen. Planungen für weitere Bauaktivitäten im Plangebiet gibt es beim WAZV Beeskow und Umland nicht. ▪ Inhalt der Stellungnahme vom 15.04.2019: In der Anlage zur Stellungnahme wurde der Bestandsplan für die Raßmannsdorfer Straße übergeben (s. Anlage 1 zur Abwägungsliste). ▪ Die Abwasserleitung hat am jetzigen Straßenende eine Tiefe von ca. 1,40m. Sie kann in das neue Wohngebiet verlängert werden. Gegebenenfalls muss mit einem Pumpwerk und einer Druckleitung gearbeitet werden. Die Energieversorgung dafür müssen die Grundstückseigentümer übernehmen. Die Trinkwasserleitung kann ebenfalls verlängert werden und ist für die Trinkwasserversorgung von ca. 5 weiteren Häusern ausreichend. ▪ Die Löschwasserversorgung mit 48m³/h, kann nur über die Hauptleitung in der Raßmannsdorfer Straße gewährleistet werden. Da lt. B.-Plan die Eigentümer die Erschließungskosten tragen sollen, werden wir keine eigene Planung vornehmen, möchten aber in die Pla- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die Ergänzung in der Begründung erfolgt, es ist jedoch zu beachten, daß der vorhandene Erschließungskorridor lediglich eine Breite von ca. 5,0 m hat, d.h. ein gesonderter Streifen von 1,0 m neben der Verkehrserschließung ist nicht möglich. ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, der Sachverhalt zum Leitungsbestand wurden in die Begründung zum BP übernommen. Die Aussagen zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. 				

			nung und Abstimmung eingebunden werden.				
10)	Deutsche Telekom AG Radebeul 27.01.2020		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Planung wurde bereits mit Schreiben PTI 32, PPB4 vom 24.04.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. ▪ Inhalt der Stellungnahme vom 24.04.2019: ▪ <i>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</i> ▪ <i>Es wird gebeten, folgende fachliche Festsetzungen in den BP aufzunehmen:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i> - <i>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</i> ▪ <i>Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</i> ▪ <i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die aufgezeigten Punkte können nicht als Festsetzung in den BP aufgenommen werden, es erfolgt eine Aufnahme in die Begründung zum BP. Informationen für nachfolgende Planungsebenen. 			
11)	EWE NETZ GmbH Beeskow		<ul style="list-style-type: none"> ▪ In dem angefragten Bereich betreibt die EWE keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			

	03.01.2020		GmbH ist daher nicht betroffen.					
12)	E.DIS Netz GmbH Beeskow 08.01.2020		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die vorliegende Planung bestehen seitens der E.DIS Netz GmbH keine Einwendungen. Im Planbereich befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens. Eine spätere Stromversorgung des Plangebietes kann ab dem bestehenden Niederspannungsnetz (derzeit endend auf Höhe Raßmannsdorfer Straße 3) erfolgen. (Ein Bestandsplan ist mit der Stellungnahme übergeben worden.) 	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
13)	GDMcom Leipzig 13.01.2020		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezugnehmend auf die Anfrage erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: nicht betroffen von der Planung – Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG*, ONTRAS Gastransport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH. (* GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Zur Einholung weiterer Auskünfte wird auf die Anlagenbetreiber verwiesen.) ▪ ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH - Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlageneigentümer/s. Es gibt keine Einwände gegen das Vorhaben. 	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
14)	Zentraldienst Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Zossen 20.01.2020		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. 	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
			▪	▪				

Anlage 2 – Leitungsplan e.dis



